

Satzung der Refugee Law Clinic Kiel

(vom 22. September 2016, zuletzt geändert am 10. Juni 2024)

PRÄAMBEL

Wir, die Mitglieder der Refugee Law Clinic Kiel,

sind angesichts der Tatsachen,

dass Menschen vor Verfolgung wegen ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in einem anderen Land Schutz suchen,

dass Zahllose auch durch Krieg, wirtschaftliche Not und Menschenrechtsverletzungen dazu gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen, um Zuflucht zu suchen in jenen Staaten, in denen sie sich eine Existenz in Frieden, Freiheit, Selbstbestimmung und Würde erhoffen,

zusammengekommen in der Überzeugung, dass es unsere Aufgabe ist, gemeinsam mit diesen Menschen für ihre Rechte einzutreten.

Der Zweck der Refugee Law Clinic Kiel ist es, geflüchteten Menschen eine kostenlose Rechtsberatung anzubieten. Unsere Arbeit folgt humanitären Grundsätzen, ist aber notwendigerweise politisch, wie jede Tätigkeit im Bereich Asyl und Flucht.

Die Refugee Law Clinic Kiel ist unabhängig und ordnet sich keiner Partei oder politischen Strömung zu. Sie vertritt Grundwerte wie Gleichheit, Solidarität und Mitgefühl.

Auf dieser Grundlage steht die Refugee Law Clinic Kiel allen, die die beschriebenen Überzeugungen teilen, offen.

Diese Überzeugungen vertritt sie nach außen und unterstützt jede Form des Engagements, das von diesen Idealen geleitet ist.

Unsere Erfahrung aus der Beratung von geflüchteten Menschen nutzen wir, um gemeinsam mit befreundeten Organisationen auf gesellschaftliche, politische und juristische Missstände aufmerksam zu machen.

Unsere Beratungstätigkeit ist geprägt von Respekt und Interesse für die Erfahrungen von geflüchteten Menschen.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Kiel“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ tragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- (a) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und der Hilfe für Flüchtlinge,
- (b) der Wissenschaft und Forschung durch Förderung sowie
- (c) die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Bereitstellung der organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen von administrativer, rechtsberatender und sonstiger kostenfreier Leistungen zugunsten von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Hierzu gehört zuvörderst die Ausbildung und Qualifizierung der vorwiegend studierenden Berater*innen vor deren Beratungstätigkeit und die Organisation der Betreuung jeder einzelnen Beratung durch einen Rechtsanwalt zur Wahrung der Maßgabe des § 6 RDG. Des Weiteren kooperiert der Verein mit bestehenden karitativen und beratenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Darüber hinaus organisiert der Verein Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Austausch zwischen Forschenden, Praktikern und Studierenden über die Themen Asyl, Flucht und Migration.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Einzelnen durch
 - (a) die Organisation von einem Curriculum aus Vorlesung(en), Workshops und Seminaren, welches von den vorwiegend studierenden Berater*innen verpflichtend

vor Beginn der Beratungstätigkeit absolviert werden muss. Verpflichtender Inhalt des Curriculums ist eine Veranstaltung zum Ausländer- und Asylrecht im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden sowie zwei Workshops bzw. ein Seminar zu praktischen Aspekten der Flüchtlingsberatung oder der Förderung interkultureller Kompetenz.

- (b) die Organisation der Überwachung und Betreuung jeder einzelnen Beratungssitzung durch einen möglichst im Bereich des Ausländer- und Asylrechts tätigen Rechtsanwalt.
 - (c) die Durchführung von (wissenschaftlichen) Veranstaltungen zu den Themen Asyl, Flucht und Migration.
 - (d) die Implikation eines Qualitätssicherungs- und Supervisionssystems zur Überwachung und Optimierung der Vereinstätigkeit.
 - (e) die Bildung von Spezialressorts zur gezielten Förderung einzelner Aspekte der Vereinstätigkeit.
- (2) Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, sich für eine verantwortungsvolle und konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Migration einzusetzen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Antrag auf Eintritt ist dem Verein in Textform vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Ablehnung ist dem Antragsstellenden in Textform mitzuteilen, die Annahme ist dem Antragstellenden auf Wunsch in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam. Auf Antrag in Textform kann der Vorstand beschließen, dass der Austritt sofort wirksam wird.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend in geheimer Abstimmung mit der einfachen Stimmmehrheit.

- (4) Anderweitig kann ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend in geheimer Abstimmung mit der einfachen Stimmmehrheit.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Jahresbeitrag kann auch auf 0 (null) Euro festgesetzt werden.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser Beitragspflicht befreit.
- (5) Näheres regelt die durch den Vorstand erlassene Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Zur Förderung des Satzungszwecks besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder leisten einen selbstgewählten Jahresbeitrag, der im Aufnahmeantrag zu beziffern ist. Der Jahresbeitrag darf die Höhe des regulären Beitrags zum Zeitpunkt des Eintritts nicht unterschreiten.
- (3) Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Besonders verdiente Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können nur mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Der Vorstand.
 - (b) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Für sie gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - (e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen dem Vorstand schriftlich mitteilt oder der Vorstand dies aus Gründen des Vereinsinteresses für geboten hält.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet war.
 - (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Von der Ergänzung kann abgesehen werden wenn sie mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wird.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit der Vorstandsmitglieder wählt die Versammlung einen Leiter.
 - (8) Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer und gegebenenfalls ein Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter ist nicht für ein Amt wählbar.
 - (9) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden muss. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, gegebenenfalls des Wahlleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.
 - (10) Bei mehrheitlicher Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen des §12 gesichert sind.

§ 11a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) An Stelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (2) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden als Telefon- oder Videokonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bedingungen über die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung und des elektronischen Wahlverfahrens in einer Versammlungsordnung. Insbesondere soll durch die Versammlungsordnung

sichergestellt werden, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

- (4) Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Vereinsmitgliedern drei Tage vor der Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

§ 11b Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung soll durch einen Rechnungsprüfer erfolgen. Dafür kann bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt werde. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sein. Der Rechnungsprüfer prüft die Bücher des Verbands jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per deutlich erkennbarem Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird über einzelne Tagesordnungspunkte geheim abgestimmt. Über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Wahl und Abwahl des Vorstandes wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Satzung aufgrund eines durch das Registergericht oder den mit der Anmeldung befassten Notar festgestellten Mangels geändert werden müssen, so kann der Vorstand die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorgaben der Beanstandung an den mangelhaften Stellen abändern. Änderungen des Vereinszwecks nach § 3 dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Als Enthaltung bei offener Abstimmung gilt die Nichtabgabe des Handzeichens. Bei schriftlicher Abstimmung gelten nur als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Nicht deutlich gekennzeichnete Stimmzettel werden als ungültige Stimme gewertet.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - (a) den zwei Co-Vorsitzenden und
 - (b) dem Finanzvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Andere

Vereinsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ohne schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand keine Vertretungsbefugnis.

- (2a) Finanzanträge können vom Finanzvorstand allein gestellt und unterzeichnet werden.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Begründung von Schuldverhältnissen, die zur Zahlung einer Summe von über EUR 5.000 (fünftausend) innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Begründung von Darlehensverbindlichkeiten von mehr als EUR 1.000 (eintausend).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (8) Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Einbindung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn diese in der nächsten Mitgliederversammlung präsentiert werden.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB.
 - (b) aus drei weiteren Mitgliedern, den Beisitzern.
- (2) Für den erweiterten Vorstand gelten § 11 (4) bis (7) sowie § 13 entsprechend.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt ist.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (1a) Die Vorstandssitzungen können in präsenz, virtueller oder kombinierter Form abgehalten werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern kann der anwesende Vorstand beschließen. In diesem Fall müssen die Beschlüsse einstimmig genehmigt werden.
- (4) Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sollen protokolliert und von der Sitzungsleitung unterschrieben werden.

- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126 b BGB oder fernmündlich, gefasst werden.

§ 16 Keine Umwandlung

- (1) Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen.
(2) Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt § 3 (5) dieser Satzung.

§ 18 Übergangsklausel

Der Verein tritt an die Stelle der bisherigen studentischen Vereinigung „Law Clinic Kiel“.